

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung

Erklärung zur Spezifizierung der Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 3 DSGVO

der Unfallkasse Hessen (UKH),
Leonardo-da-Vinci Allee 20,
60486 Frankfurt (Auftragsverarbeiterin).

Die Annahme der Erklärung zu den Spezifizierungen der Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 3 DSGVO wird im Rahmen der Registrierung der Dienststelle (Auftraggeberin) erklärt. Sie erfolgt durch digitale Kenntnisnahme in Form eines Hakens im entsprechenden Feld. Die Auftraggeberin nimmt hierdurch die nachfolgenden Bestimmungen an.

§ 1 Vorwort

(1) Gem. § 30 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuches i.V.m. § 66 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes und der Verwaltungsvereinbarung hierzu nimmt die Auftragsverarbeiterin die zu meldenden personenbezogenen Daten von Dienstunfällen der Landesbeamtinnen und Landesbeamten (nachfolgend: Beamte) des Landes Hessen (sofern von der Optionsklausel Gebrauch gemacht wird: der Beamten und Beamtinnen der übrigen Dienstherren, welche der Aufsicht des Landes unterstehen,) entgegen.

(2) Diese Erklärung konkretisiert die Verpflichtungen zum Datenschutz, die sich aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Unfallkasse Hessen ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Vereinbarung im Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der Auftragsverarbeiterin oder von der Auftragsverarbeiterin beauftragte Personen Sozialdaten beziehungsweise personenbezogene Daten der Verantwortlichen (nachfolgend: Daten) verarbeiten.

§ 2 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Erklärung

(1) Die UKH nimmt personenbezogene Daten der Beamten über ein sicheres, webbasiertes Portal entgegen, verarbeitet und anonymisiert diese Daten und leitet sie über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium weiter.

(2) Art und Umfang der Verarbeitung richten sich nach der Verwaltungsvereinbarung und der Verordnung (EU) Nr. 349/2011.

Von der Auftragsverarbeiterin werden im Rahmen der Verarbeitung Daten

- erfasst,
- gespeichert,
- verändert/angepasst,
- organisiert/geordnet,
- übermittelt.

(3) Bei den betroffenen Personen handelt es sich um Beamte.

(4) Bei den Kategorien von Daten, die erhoben werden, handelt es sich um:

- Angaben zur Dienststelle,
- Angaben zur Person (ohne Angabe des Vor- und Zunamens),
- Angaben zur Beschäftigung und zur Dienstunfähigkeit,
- Angaben zum Unfall und zum Unfallhergang,
- Angaben zur Art der Verletzung.

(5) Zweck der Datenverarbeitung ist die Übermittlung der Daten der Dienstunfälle der Beamten an das statistische Amt der Europäischen Union. Die Laufzeit der Verarbeitung richtet sich nach der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung.

(6) Die Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

(7) Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiterin sind bezüglich der zu verarbeitenden Daten zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze verpflichtet.

§ 3 Pflichten und Rechte der Verantwortlichen

(1) Die Verantwortlichen sind für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich und können jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Die Verantwortlichen setzen die Auftragsverarbeiterin unverzüglich in Kenntnis, wenn sie der Auffassung sind, dass die Auftragsverarbeiterin im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt.

(2) Die Verantwortlichen haben das Recht, sich regelmäßig von der Einhaltung dieser Erklärung zu überzeugen. Die Auftragsverarbeiterin verpflichtet sich, auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Auftragsverarbeiterin

(1) Die Auftragsverarbeiterin verarbeitet die personenbezogenen Daten nur zweckgebunden im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung. Eventuelle Weisungen der Verantwortlichen erfolgen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung. Ist die Auftragsverarbeiterin der Auffassung, eine Weisung verstößt gegen geltendes Recht, so wird sie dies unverzüglich begründen und kann die Durchführung der Weisung verhindern. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken durch die Auftragsverarbeiterin erfolgt nicht.

(2) Die Auftragsverarbeiterin hat eine Datenschutzbeauftragte bestellt. Diese ist unter Datenschutzbeauftragte@ukh.de – sowie unter der Anschrift der UKH - erreichbar.

(3) Die Auftragsverarbeiterin setzt bei Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die mit den relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht und die zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Die Verpflichtung zur

Geheimhaltung besteht auch über das bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis hinaus.

(4) Die Auftragsverarbeiterin darf Unterauftragnehmer nur gem. § 6 beauftragen.

(5) Die Auftragsverarbeiterin unterstützt die Verantwortlichen bei der Erfüllung der Rechte der berechtigten Personen.

(6) Die Auftragsverarbeiterin unterstützt die Verantwortlichen bei den Verpflichtungen nach Kapitel III und nach Art. 32 – 36 DSGVO. Bei einer Datenschutzverletzung mit Risiko für die betroffenen Personen wird die Auftragsverarbeiterin unverzüglich den Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und sie bei der Meldung an die Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person unterstützen.

(7) Die Auftragsverarbeiterin verpflichtet sich, die Verarbeitung in ihr Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO aufzunehmen.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Auftragsverarbeiterin ergreift alle technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO, um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten. Die dokumentierten Maßnahmen werden auf Anfrage übermittelt.

§ 6 Unterauftragnehmer

(1) Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nur nach vorheriger Zustimmung der Verantwortlichen zulässig. Die Auftragsverarbeiterin verpflichtet sich, mit den Unterauftragnehmern alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um angemessenen Datenschutz und Informationssicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Folgende Unterauftragnehmer sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung genehmigt:

- 1. HDP Gesellschaft für ganzheitliche Datenverarbeitung GmbH, Karl Kipp
Str. 24, 55232 Alzey**

2. novareto GmbH, Karolinenstraße 17, 90763 Fürth

Mit beiden Unterauftragnehmern hat die Auftragsverarbeiterin Auftragsvereinbarungen geschlossen. Kommen die Unterauftragnehmer ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet die Auftragsverarbeiterin gegenüber den Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten der Unterauftragnehmer.

§ 7 Berichtigung, Einschränkung und Löschung der Daten

(1) Die Auftragsverarbeiterin darf die Daten, die sie im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung verarbeitet nur nach dokumentierter Weisung der Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(2) Nach Beendigung der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung wird die Auftragsverarbeiterin die Daten nach vorheriger Zustimmung der Verantwortlichen datenschutzgerecht und unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen löschen.